



Bundesministerium
für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMASK-	BAK/LJ/GSt	Susanne	DW 2635	DW 42635	23.8.2011
462.402/		Gittenberger			
0008-					
VII/B/7/2011					

Novelle zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) und zum Landarbeitsgesetz 1984 (LAG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der Novelle zum LFBAG und LAG und erlaubt sich folgendes anzumerken:

Der vorliegende Entwurf sieht unter anderem die Übernahme der mit der Novelle zum Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl I 2010/40, erfolgten Änderungen betreffend die integrative Berufsausbildung (hier insbesondere die Möglichkeit der Reduzierung der regulären täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit für behinderte Personen) vor. Auch soll eine gesetzliche Interessenvertretung für Jugendliche in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen geschaffen werden und es sollen die Regelungen über die Teilnahme von Lehrlingen an internationalen Ausbildungsprogrammen aus dem BAG entsprechend in das LFBAG übernommen werden.

Weiters sind Bestimmungen über die Verlängerung der Lehrzeit bei gleichzeitiger Absolvierung einer anderen Ausbildung, die Festlegung von Schwerpunkten in der Lehre, die Ermöglichung eines Ausbildungsverbundes, die Kriterien für die fachliche Eignung der Lehrberechtigten und Ausbilder/innen sowie über die Verhältniszahlen vorgesehen.

In das LAG sollen Regelungen betreffend den Ersatz der Prüfungstaxe für die Lehrabschluss- bzw Facharbeiterprüfung und die Verständigungspflichten des Lehrberechtigten aufgenommen werden.

Die BAK begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf und merkt im Detail folgendes an:

Zu Art 1 Z 1 (§ 3 Abs 2 des Entwurfes):

Gegen die Änderung der Bezeichnung der Berufsausbildung „in der ländlichen Hauswirtschaft“ in „im ländlichen Betriebs- und Haushaltsmanagement“ wird seitens der BAK im Zusammenhang damit, dass durch die Ausführungsgesetzgebung eine Anpassung der Ausbildungsinhalte an moderne Lehrinhalte erfolgen wird, kein Einwand erhoben.

Zu Art 1 Z 2 (§ 5 Abs 6 des Entwurfes):

Die BAK hält fest, dass die geplante Regelung über die mögliche Verlängerung der Lehrzeit in Verbindung mit einer anderen Ausbildung zwar nicht begrüßt wird, dass aber im Hinblick auf die Modifikation im letzten Satz der geplanten Regelung (Verlängerung nur im Ausmaß, in dem die Ausbildung auf die Arbeitszeit angerechnet wurde) und die Aufnahme des Ersatzes der Prüfungstaxe in das LAG, kein Einwand erhoben wird.

Vorgeschlagen wird seitens der BAK die Einholung einer Stellungnahme des Fachausschusses der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in die geplante Regelung des § 5 Abs 6 des Entwurfes aufzunehmen (entsprechend der Einholung einer Stellungnahme des Landes-Berufsausbildungsbeirates nach § 13 Abs 1a BAG).

Zu Art 1 Z 4 (§ 8 Abs 2 des Entwurfes):

Der Entfall des Praktikums und damit der Ersatz der Facharbeiterprüfung durch den erfolgreichen Besuch einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule wird seitens der BAK ausdrücklich begrüßt.

Zu Art 1 Z 5 (§ 11d Abs 3 bis 6 des Entwurfes):

Seitens der BAK wird gegen die geplante Regelung im Zusammenhang mit dem Verweis in § 11d Abs 4 des Entwurfes auf § 11a Abs 2 LFBAG, mit dem sichergestellt wird, dass keine Kumulierung der Verlängerungsmöglichkeiten mit § 5 Abs 2 LFBAG stattfinden kann, kein Einwand erhoben.

Zu Art 1 Z 10 und 14 (§ 15 Abs 3 bis 8 und § 17 Abs 1a des Entwurfes):

Die BAK hält zu § 15 Abs 6 des Entwurfes fest, dass die schwerpunktmaßige Ausbildung in den Anerkennungsbescheid als Lehrberechtigte/r und als Lehrbetrieb aufzunehmen wäre und er-sucht um entsprechende Ergänzung der Formulierung.

Die Festlegung der Kriterien für die fachliche Eignung eines/einer Lehrberechtigten bzw eines/einer Ausbilder/in zur Lehrausbildung in § 15 Abs 7 des Entwurfes sowie die Festlegung der Verhältniszahlen in § 15 Abs 8 des Entwurfes werden seitens der BAK begrüßt.

Zu Art 1 Z 12 und 13 (§ 15b und § 15c des Entwurfs):

Die BAK begrüßt sowohl die gesetzliche Verankerung einer Interessenvertretung für Jugendliche in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen nach dem Vorbild des § 30c BAG als auch die geplanten Regelungen über die Teilnahme von Lehrlingen an internationalen Ausbildungsprogrammen zur Verbesserung der Bildungsmobilität der Lehrlinge.

Zu Art 2 Z 1 und 2 (§ 130 Abs 7 und 9 des Entwurfs):

Auch die geplanten Regelungen über den Ersatz der Prüfungstaxe durch den/die Lehrberechtigte/n und über die Verständigungspflichten des/der Lehrberechtigten werden seitens der BAK ausdrücklich begrüßt. Angemerkt wird, dass in § 130 Abs 7 des Entwurfs das Wort „Lehrabschlussprüfung“ durch das Wort „Facharbeiterprüfung“ ersetzt werden sollte. Weiters wird festgehalten, dass sich das Wort „lehestens“ in § 9 Abs 4 BAG auf die Verständigung an sich bezieht, die BAK ersucht daher dieses Wort in § 130 Abs 9 erster Satz des Entwurfs einzufügen.

Zu den Regelungen über die Pflichten des/der Lehrberechtigten hält die BAK fest, dass der § 130 LAG keine Bestimmung über die Tragung der Internatskosten durch den/die Lehrberechtigte/n enthält. Im Hinblick darauf, dass die Kosten eines Internats für den Lehrling und seine/ihr Erziehungsberechtigten sehr belastend sind, ersucht die BAK in § 130 LAG eine Bestimmung aufzunehmen, die den/die Lehrberechtigte/n verpflichtet, die Internatskosten dem Lehrling unabhängig von der Lehrlingsentschädigung zu ersetzen.

Abschließend erlaubt sich die BAK noch ganz grundsätzlich im Zusammenhang mit Prüfungskandidatinnen darauf hinzuweisen, dass bei Facharbeiterprüfungen besonderes Augenmerk auf eine gendergerechte Zusammensetzung der Prüfungskommissionen bzw den Einsatz von Frauen als Prüferinnen gelegt werden sollte.

Die BAK ersucht die genannten Vorschläge und Anmerkungen zu berücksichtigen.



Herbert Tumpel
Präsident


Werner Muhr
Direktor